

# Zusammenspiel von Mutter- und französischer Tochtergesellschaft

Dr. Christophe Kühl

Rechtsanwalt | Avocat au Barreau de Paris

Konrad-Adenauer-Ufer 71

50668 Köln

+49 (0) 221 139 96 96 0

[www.qivive.com](http://www.qivive.com)

[kuehl@qivive.com](mailto:kuehl@qivive.com)

Ihr Referent

Dr. Christophe Kühl

Rechtsanwalt | Avocat au Barreau de Paris



**Dr. Christophe Kühl** ist Geschäftsführer und leitet die Standorte in Köln, Lyon und Paris. Er hat im Laufe seiner langjährigen Tätigkeit zahlreiche Mandate im Bereich der Produkthaftung erfolgreich begleitet (insbesondere Großverfahren).

- Eine der führenden Kanzleien im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr
- Derzeit 25 zweisprachige Rechtsanwält:innen und Avocat:e:s
- Beratung in allen Fragen des deutschen und französischen Wirtschaftsrechts
- Büros in Köln | Paris | Lyon



- Worüber wir nicht sprechen werden
- Allgemeine Hinweise
- Muttergesellschaft und Geschäftsführer der Tochtergesellschaft
- Jahresabschlüsse, Gewinnabführung und Kapitalisierung
- Verträge zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft
- Informationsrecht der Muttergesellschaft
- Haftungsrisiken für die Muttergesellschaft und deren Geschäftsführer

Worüber wir **nicht** sprechen werden

- Steuerliche Konstruktionen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft (Organschaft etc.)
- Betriebstätte / Niederlassungen

- Besteuerung von Kapitalgesellschaften in Frankreich
- Wahl der „richtigen“ Gesellschaftsform
- Notwendigkeit eines Abschlussprüfers
- Steuerung Tochtergesellschaft gelegentlich schwierig (Tipps weiter unten)

- Wer kommt als Geschäftsführer in Betracht ?
  - Fremdgeschäftsführer
  - Angestellter der Tochtergesellschaft
  - Angestellter/Geschäftsführer der Muttergesellschaft/ Gruppe  
(Achtung: Steuerrisiko bei Wohnsitz in D + Haftung)

# Muttergesellschaft - Geschäftsführer

## Geschäftsführervertrag

- Unterschied zwischen **organschaftlicher Stellung** und Vereinbarung über **Vergütung und sonstigen Konditionen wie**
  - Vergütung, Urlaub, Lohnfortzahlung, Dienstfahrzeug, Wettbewerbsverbot
- Wie gestaltet man dieses Verhältnis?
  - Aus Sicht der Muttergesellschaft: reiner Mandatsvertrag
  - Aus Sicht des (Fremd-)Geschäftsführers: Arbeitsvertrag
  - Kompromiss: reiner Mandatsvertrag mit GSC-Versicherung
  - Möglichkeit der Steueroptimierung

- Vertritt nicht die Interessen der Gesellschafterin
- Geschäftsführer darf freie Entscheidung treffen + Muttergesellschaft hat kein Weisungsrecht
  - Risiko 1 : Umqualifizierung des Mandatsvertrag in Arbeitsvertrag
  - Risiko 2 : begünstigt die Anerkennung der Eigenschaft als faktischer Geschäftsführer der Muttergesellschaft, insbesondere bei Insolvenz

- Wie kann die Muttergesellschaft trotzdem Geschäftsführer steuern / kontrollieren ?
  - Zustimmungsbedürftige Geschäfte (GF-Vertrag, Satzung, Geschäftsordnung)
  - Reglementierte Vereinbarungen (mangels Genehmigung ggf. Schadensersatz)
  - Bestellung eines Wirtschaftsprüfers (auch unterhalb der Schwellenwerte)

- Wie kann die Muttergesellschaft trotzdem Geschäftsführer steuern / kontrollieren ?
  - Abberufung
  - externer Berater als Vermittlungsstelle
  - Verweigerung der Entlastung ? (kaum Effekt)

- Haftung des Geschäftsführers
  - Geschäftsführungsfehler (insbesondere in Krise)
  - Straftatbestände
  - Arbeitsunfälle
- Haftungsprävention (insbesondere wenn GF „aus Deutschland“ ist)
  - Délégation de pouvoirs (Schutz vor Strafbarkeit)
  - D&O-Versicherung
  - Versicherung gegen Arbeitsunfälle

- Genehmigung des Jahresabschlusses in Verantwortung der Muttergesellschaft (Grundlage: Bericht des Geschäftsführers und gegebenenfalls des Abschlussprüfers) – 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahrs
- Ausschüttung der Dividenden
  - innerhalb von 9 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres
  - Besteuerung: 15% bei juristischen Personen, bzw. Befreiung von der Quellensteuer
  - Veröffentlichungs- und Handlungspflichten bei Unterkapitalisierung

- Cashpooling (Rozenblum-Urteil)
- Finanzierung (Kapital / Darlehen)
- Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Marketing, Verwaltung, Buchhaltung, Lizenzen)
- Verrechnungspreisdokumentation sehr wichtig + Haftungsrisiko

- Die Muttergesellschaft hat ein Recht zur Information
- Die Regeln unterscheiden sich je nach Gesellschaftsform, aber allgemein:
  - Jeder Gesellschafter mit Anteil von > 5%: 2 x pro Jahr schriftliche Fragen an Geschäftsführer;
  - Vor wichtigen Transaktionen (z.B. Kapitalveränderungen) hat der Gesellschafter Anspruch auf Berichte der Geschäftsführung;
  - in der Satzung einer SAS kann spezifisches Informationsrecht vorgesehen werden

# Haftungsrisiken der Muttergesellschaft & deren Geschäftsführer

## Haftung für Kündigungsentschädigungen wegen Mitarbeitergeberschaft

<p>Voraussetzungen:  (wegen restriktiver Rechtsprechung eher selten)</p>	<p>Massive <b>Einmischung</b> der Mutter-/Konzerngesellschaft in die Abläufe der Tochtergesellschaft (Personal, Buchhaltung, Produktion), so dass die Mitarbeiter die Mutter faktisch als Arbeitgeber ansehen konnten. (Keine Haftung für Manager)</p> <p><b>NICHT: Wenn bei Tochtergesellschaft Entscheidungsbefugnisse im Bereich der Buchhaltung, der Personalverwaltung nichtleitender Angestellter, der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften und der Produktionsabläufe verbleiben – Sachverhaltsfrage.</b></p>
<p>Rechtsfolgen:</p>	<p>Kündigungen sind automatisch unbegründet; Mutter-/Konzerngesellschaft ist gesamtschuldnerisch für Abfindungen der Arbeitnehmer haftbar, was insbesondere im Falle der Insolvenz zu einer Ausfallhaftung führt (auch Rückgriff durch Insolvenzausfallkasse AGS, wenn diese Entschädigungen vorfinanziert)</p>

# Haftungsrisiken der Muttergesellschaft & deren Geschäftsführer

## Haftung als faktischer Geschäftsführer für unzureichende Aktiva

Voraussetzungen: (wie oben)	<p><b>Liquidation + Liquidationsfehlbetrag + Geschäftsführungsfehler SOWIE</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Mutter/Konzerngesellschaft oder Manager hat als <b>faktische Geschäftsführerin</b> gehandelt (nach frz. Recht auch für juristische Personen möglich!)</li></ul> <p>Definition: « Derjenige, der, ohne ordentlich zum Mandatsträger bestellt worden zu sein, mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Dauer Handlungen der Unternehmensleitung vornimmt und dabei Handlungsfreiheit und Unabhängigkeit genießt ».</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Aktives Eingreifen in die Geschäftsleitung, beispielsweise durch Erteilung konkreter Weisungen, die über bloße Anregungen und Vorschläge oder die üblichen Konzernrichtlinien hinausgehen</li><li>• Bloße Mehrheitsbeteiligung reicht nicht aus (kann Indiz sein).</li></ul> <p>Für das Vorliegen einer faktischen Geschäftsführung besteht keine Vermutung. Vielmehr ist derjenige, der eine solche geltend macht, dafür voll beweispflichtig (Indizien).</p>
Indizien:	<p>Vollkommene Weisungsabhängigkeit und Unterordnung der Geschäftsführung der Gesellschaft gegenüber der Muttergesellschaft</p> <p>Fehlende wirtschaftliche und geschäftliche Autonomie der Tochtergesellschaft</p> <p>Befugnisverlagerung auf Mitarbeiter der Muttergesellschaft (Personalverwaltung, Verwaltung und Finanzen sowie kaufmännische Leitung)</p>
Rechtsfolge:	<p>Haftung des faktischen Geschäftsführers auf Liquidationsfehlbeträge</p> <p>Haftungstatbestand wird häufig als Drohung von Insolvenzverwalter benutzt, um frisches Geld von Mutter7Konzerngesellschaft zu bekommen.</p>

# Haftungsrisiken der Muttergesellschaft & deren Geschäftsführer

## Deliktische Haftung (Art. 1240 C.civ.) -

Kann faktisch an die Stelle einer Haftung wegen Mitarbeiterschaft treten

Voraussetzungen:	Mutter-/Konzerngesellschaft oder Manager trifft Entscheidungen bezüglich Tochtergesellschaft ausschließlich im eigenen Interesse und führt so die für Zahlungsunfähigkeit und Teilliquidation herbei (finanzielle Aushöhlung der Tochtergesellschaft durch überbeuerte Rechnungen)
<b>Sun Capital</b> (24. Mai 2018) Investmentfonds von Lee Cooper France	Französische Tochtergesellschaft hatte Unternehmensgruppe mit Mitteln finanziert, die außer Verhältnis zu eigenen finanziellen Möglichkeiten standen
	Rechnungen der Tochtergesellschaft gegenüber Gruppengesellschaften wurden zum Teil nicht oder nur teilweise beglichen
Rechtsfolge:	Schadensersatz für die entlassenen Mitarbeiter (nach dem erlittenen Schaden)
Ausnahme:	Vorbesitzer hatte über Jahre keine vertrieblichen, technologischen oder industriellen Mittel zur Verfügung gestellt
<b>Funkwerk</b> (24. Mai 2018) Keine deliktische Haftung der Muttergesellschaft, weil	Gesellschafterin hatte mehrere Maßnahmen ergriffen, um die Situation zu verbessern, u. a. neue Liquidität
	Darlehen von Tochter an Mutter wurde zurückbezahlt
	<i>Management fees</i> entsprachen realen Leistungen

# Haftungsrisiken der Muttergesellschaft & deren Geschäftsführer

## Haftung aus Vertragsrecht bei Kündigung einer Vertragsbeziehung zur Tochtergesellschaft zur Unzeit (sog. *rupture brutale*)

Voraussetzungen:	Stabile Geschäftsbeziehung (z. B. Lieferbeziehung Mutter-/Konzerngesellschaft und Tochter)
	Vollständige oder teilweise Beendigung der Geschäftsbeziehung / Verringerung des Auftragsvolumens / Erhebliche Verringerung des Auftragsvolumens
	Ohne ausreichend lange Kündigungsfrist (nach der Dauer der Beziehung und andere durch Rechtsprechung entwickelten Kriterien zu bestimmen, maximal aber 18-monatige Kündigungsfrist)
	erheblicher Rückgang des Umsatzes bei Tochtergesellschaft <ul style="list-style-type: none"><li>• unvorhersehbar und</li><li>• der Muttergesellschaft zurechenbar</li></ul>
	Schaden bei der Tochtergesellschaft
Rechtsfolge:	Ersatz der zu erwartende Marge  = Differenz zwischen den erwarteten Umsätzen und den Deckungskosten, die während der Dauer der zu berücksichtigenden Kündigungsfrist entfallen würde

# Haftungsrisiken der Muttergesellschaft & deren Geschäftsführer

## Umweltrechtliche Haftung (L. 512-17 C. Env.)

Kumulative Voraussetzungen:	<b>Gerichtliches Liquidationsverfahren</b> gegen die Tochtergesellschaft eröffnet
	<b>Besonderes Verschulden</b> (« <i>faute caractérisée</i> ») <b>der Mutter- bzw. Großmuttergesellschaft</b>
	Verschulden hat <b>zu unzureichenden Aktiva</b> der Tochtergesellschaft geführt
Antrag durch:	Staatsanwaltschaft
	Insolvenzverwalter
Rechtsfolge:	Haftung der Mutter- oder Großmuttergesellschaft für Sanierungsmaßnahmen des Geländes und/oder der Anlage.

- Auswahl des « richtigen » Geschäftsführers und aus Sicht des Unternehmens möglichs flexible Vertragsgestaltung wichtig
- Laufende Kommunikation sicherstellen, bei Problemen ggf. externen GF
- Bei Verträgen keine Überforderung der Tochtergesellschaft / Marktüblichkeit
- Einmischung möglichst vermeiden
- Bei Krisenzeit/Insolvenznähe vorausschauend handeln

qivive

La Kanzlei

MERCI

Dr. Christophe Kühl

Rechtsanwalt | Avocat au Barreau de Paris

Konrad-Adenauer-Ufer 71

50668 Köln

+49 (0) 221 139 96 96 0

[www.qivive.com](http://www.qivive.com)

[kuehl@qivive.com](mailto:kuehl@qivive.com)